

ZH_OBERGERICHT UE250302 vom 5. September 2025

ZH Obergericht, 2025-09-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE250302

FR: ZH_OBERGERICHT UE250302 du 5 septembre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT UE250302 del 5 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 26. Januar 2023 liess A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) durch seinen Rechtsvertreter bei der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) Strafanzeige erstatten und Strafantrag stellen gegen D._____ (nachfolgend: Beschwerdegegner 3) und weitere, noch unbekanntere Funktionäre der Stadtpolizei Zürich wegen Körperverletzung und Sachbeschädigung (Urk. 7/2.1). Hernach konnten B._____ (nachfolgend: Beschwerdegegner 1), C._____ (nachfolgend: Beschwerdegegner 2) und E._____ (nachfolgend: Beschwerdegegner 4) als weitere am fraglichen Vorfall beteiligte Polizisten eruiert werden. Gemäss Strafanzeige sei der Beschwerdeführer am 29. Oktober 2022 einer Verkehrskontrolle unterzogen, anschliessend verhaftet und auf den Polizeiposten verbracht worden, wobei er Verletzungen erlitten habe und es zu einer Sachbeschädigung gekommen sei. Zudem soll der Beschwerdeführer dabei ungebührlich behandelt worden sein (vgl. Urk. 7/2.1).

E. 2

Mit Verfügungen vom 18. bzw. 30. Juni 2025 stellte die Staatsanwaltschaft die gegen die Beschwerdegegner 1-4 geführte Strafuntersuchung ein (Urk. 3/2-5).

E. 3

Hiergegen liess der Beschwerdeführer am 22. Juli 2025 fristgerecht Beschwerde erheben mit den Anträgen, die angefochtenen Verfügungen seien allesamt aufzuheben und das Verfahren sei an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen. Weiter sei Staatsanwalt F._____ von der Aufgabe des untersuchungsführenden Staatsanwalts zu entbinden und an dessen Stelle eine andere Staatsanwältin / ein anderer Staatsanwalt mit der Strafuntersuchung zu beauftragen; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. 8.1% MwSt.) zu Lasten der Staatskasse (Urk. 2).

E. 4

Wie zu zeigen sein wird, erweist sich die Beschwerde als offensichtlich un begründet, weshalb in Anwendung von Art. 390 Abs. 2 Satz 1 StPO auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet werden kann. Die elektronischen Untersuchungsakten wurden beigezogen (Urk. 7), ebenso das Protokoll der polizeilichen

- 4 - Einvernahme des Beschwerdeführers vom 30. Oktober 2022 im Verfahren ... (Urk. 12). Das Verfahren ist spruchreif.

E. 5

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens sind einzig die angefochtenen Einstellungsverfügungen vom 18. und 30. Juni 2025. Soweit der Beschwerdeführer die Verfahrensführung durch den handelnden Staatsanwalt kritisiert und beantragt, es sei eine

andere Staatsanwältin bzw. ein anderer Staatsanwalt mit der Führung der Strafuntersuchung zu betrauen (Urk. 2 Rz. 12 ff., 20 f.), was nicht Thema der angefochtenen Verfügungen war, können diese Vorbringen mangels Anfechtungsobjekt nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens sein. Ohnehin ist die Verfahrensleitung und nicht die Beschwerdekammer zur Entgegennahme eines Ausstandsgeuchs gegen den verfahrensführenden Staatsanwalt zuständig (Art. 58 Abs. 1 StPO). Deshalb und angesichts des Verfahrensausgangs ist darauf nicht weiter einzugehen.

E. 5.1

Wie die Staatsanwaltschaft zu Recht festhielt, fallen die Aussagen der Beschwerdegegner nachvollziehbar und übereinstimmend aus, ohne dass diese abgesprochen wirken und ohne dass ihnen übermässige Belastungen an die Adresse des Beschwerdeführers zu entnehmen wären. So schilderten sie insbesondere lebensnah und detailreich, der Beschwerdeführer habe sich im Warteraum der Polizeiwache unkooperativ, aufbrausend und aggressiv verhalten, weshalb er in den Abstandsbereich geführt worden sei. Dort angekommen, habe der Beschwerdeführer dem Beschwerdegegner 4 (bei dessen Versuch, ihm den Hosengurt abzunehmen) unvermittelt einen Kniestoss in den Genitalbereich versetzt, woraufhin er – unter massiver Gegenwehr – zu Boden geführt worden sei. Im Anschluss daran sei der Beschwerdeführer festgenommen und eine Leibesvisitation der Stufe 3 angeordnet worden, um sicherzugehen, dass er keine gefährlichen Gegenstände auf sich trage, mit denen er sich selber oder Drittpersonen verletzen könnte. Hierzu sei die vollständige Entkleidung des Beschwerdeführers erforderlich gewesen, welche aufgrund der Weigerung desselben zwangsweise durchgesetzt werden müssen. Während dieser Vorgänge sei der Beschwerdeführer weder geschlagen oder getreten noch anderweitig unverhältnismässig grob angegangen worden (vgl. Urk. 7/6.1; Urk. 7/7.1; Urk. 7/8.1; Urk. 7/9.1; Urk. 7/10.1; Urk. 7/10.2; Urk. 7/18.4; Urk. 7/18.5). Davon, dass sich die Beschwerdegegner im Vorfeld ihrer Einvernahmen abgesprochen haben könnten, ist in Anbetracht des Detailreichtums ihrer Schilderungen nicht auszugehen. Nach dem Erwogenen ist die (widerspruchsfreie) Darstellung der Beschwerdegegner mit der Staatsanwaltschaft als glaubhaft einzustufen.

E. 5.2

Demgegenüber ergeben sich erhebliche Zweifel mit Bezug auf die Überzeugungskraft der Aussagen des Beschwerdeführers. Auffallend ist insbesondere, dass er bereits anlässlich seiner ersten polizeilichen Befragung, welche am 30. Oktober 2022, mithin am Folgetag des fraglichen Vorfalls, stattfand, nur sehr vage zu schildern vermochte, wie sich die angebliche Körperverletzung und Sachbeschädigung zugetragen haben soll. So führte er aus, er sei im Warteraum von mehreren

- 11 - Polizisten umzingelt worden, welche plötzlich auf ihn losgegangen seien. Sodann hätten sie ihn zu einem kleinen Raum geführt, dessen Türe geöffnet, ihn dort zu Boden geworfen und gequält/gefoltert. Zudem habe man ihm die Kleider mit Gewalt vom Leib gerissen und diese dabei zerstört (Urk. 12 F/A 13). Welcher der Beschwerdegegner dabei was gemacht haben soll, schilderte der Beschwerdeführer nicht. Ebenso wenig sprach er von Schlägen oder Tritten derselben. Davon, dass er selber aggressiv gewesen sei und gegen die Scheiben geschlagen habe sowie sich (u.a. mittels eines Kniestosses) zur Wehr gesetzt habe, wollte der Beschwerdeführer nichts wissen (Urk. 12 F/A 10, 14 f., 19, 25). Vielmehr erklärte er, er habe sich gar nicht bewegen können, weil er von der Polizei

festgehalten worden sei, und er habe auch Angst gehabt, sich zu bewegen und so eine Aggression der Beschwerdeführer zu provozieren (Urk. 12 F/A 18, 23). Auch in den weiteren polizeilichen Befragungen vom 17. März 2023 und 24. August 2023 fielen die Schilderungen des Beschwerdeführers oberflächlich und in zentralen Punkten inkonsistent aus. So führte er in der Einvernahme vom 17. März 2023 aus, er sei vom Warteraum zu einem anderen Raum geführt worden. Auf dem Weg dorthin, im Flur, sei er zu Boden geworfen und mit Faustschlägen und Fusstritten traktiert worden. Nachdem sie ihn in einen Raum geschmissen hätten, habe der eine Polizist ihm mit der Hand Mund und Nase zgedrückt, während die anderen zugeschlagen hätten (Urk. 7/11.1 F/A 8). In seiner Einvernahme vom 24. August 2023 gab der Beschwerdeführer indes an, er sei in einen Raum gebracht worden, wo er geschlagen worden sei. Es habe einfach von allen Seiten Schläge gehagelt (Urk. 7/11.2 F/A 18 f.). Einer der Polizisten habe ihm Mund und Nase zugehalten, während andere Polizisten ihm Faustschläge und Kniestiche verpasst hätten (Urk. 7/11.2 F/A 28). Mithin machte der Beschwerdeführer zunächst geltend, zweimal von den Beschwerdegegnern geschlagen und getreten worden zu sein (im Flur sowie in der Abstandszone), wohingegen er gemäss späterer Darstellung nur in der Abstandszone geschlagen und getreten worden sein will. Weiter konnte der Beschwerdeführer zu keinem der beteiligten Polizisten eine Signalementsbeschreibung abgeben, geschweige denn (mit Ausnahme des Beschwerdegegners 1) nähere Angaben dazu machen, wer von ihnen konkret was gemacht haben soll (Urk. 7/11.1 F/A 36; Urk. 7/11.2 F/A 15 ff.). Seine Aussagen erscheinen

- 12 - zudem über weite Strecken stark dramatisierend. Auch zeugt seine Aussage, er sei eine sehr ruhige und kooperative Person, wohingegen sich die Polizisten wie Dummköpfe verhalten hätten (Urk. 12 F/A 10), von einer emotional gefärbten und wenig differenzierten Wahrnehmung. Sodann kann nicht unerwähnt bleiben, dass die Darstellung des Beschwerdeführers noch in weiteren zentralen Punkten Widersprüche aufweist. Während er zunächst einräumte, dass er möglicherweise – wenn auch unabsichtlich – einen Schlag gegen den Beschwerdegegner 4 (Kniestich) ausgeführt habe (Urk. 12 F/A 19 ff.), behauptete er später, die Handgreiflichkeiten seien allein (und grundlos) von den Beschwerdegegnern ausgegangen bzw. diese hätten ihn umzingelt und seien auf ihn losgegangen, nachdem er nach seinen Rechten verlangt habe (Urk. 7/11.1 F/A 8, 18 ff.). Er habe mit Sicherheit keinen Polizisten geschlagen, schon gar nicht absichtlich, und auch niemanden provoziert (Urk. 7/11.1 F/A 37 ff.). Nach dem Erwogenen vermag die Schilderung des Beschwerdeführers die Überzeugungskraft der Darstellung der Beschwerdegegner nicht zu erschüttern.

E. 5.3

Aus welchen Gründen sich die Beschwerdegegner hätten veranlasst sehen sollen, den Beschwerdeführer unter Anwendung von körperlichem Zwang zu Boden zu führen und eine Leibesvisitation der Stufe 3 anzuordnen, wenn er sich ja angeblich stets ruhig verhalten haben soll, vermochte dieser nicht zu erklären. Immerhin räumte er aber ein, dass er auf den Tisch geklopft habe, weil er gewollt habe, dass man ihm eine Antwort auf seine Fragen gebe, und dass er wütend geworden sei, weil man ihm angeblich gesagt habe, dass er kein Recht auf irgendetwas habe (vgl. Urk. 12 F/A 15 ff.). Weiter schilderte er, er habe mit lauter Stimme ausgesprochen, dass er jetzt seine Rechte gewahrt haben wolle. Diese Worte habe er mehr als fünf Mal geschrien zu verschiedenen Zeitpunkten (Urk. 7/11.1 F/A 8; vgl. auch Urk. 7/11.2 F/A 42). Die Polizisten hätten zudem davon ausgehen müssen, dass

wenn jemandem die Rechte nicht gewährt würden, sich diese Person nicht adäquat verhalten könnte, verbal zum Beispiel (Urk. 7/11.1 F/A 24). Diese Aussagen lassen ohne Weiteres darauf schliessen, dass der Beschwerdeführer aufgrund der angeblich von den Beschwerdegegnern verweigerten Beantwortung seiner Fragen aufgebracht war und seinen Unmut lautstark zum Ausdruck brachte.

- 13 - Zudem stellte er nicht in Abrede, dass er der Aufforderung der Beschwerdegegner, den Gurt und die Schuhe abzustreifen, nicht nachkam (vgl. Urk. 7/11.1 F/A 43).

E. 5.4

Die Darstellung des Beschwerdeführers nicht massgeblich zu stützen vermögen sodann die von ihm ins Recht gereichten Fotos. Zwar sind darauf gewisse Verletzungen, namentlich kleinflächige Rötungen auf dem Nasenrücken und dem Brustbein sowie Blutergüsse bzw. Hautabschürfungen am rechten Arm, am Rücken sowie am linken Knie zu erkennen (Urk. 7/5.1). Wie die Staatsanwaltschaft zu Recht festhielt, lassen sich diese relativ unbedeutenden Verletzungen nicht mit der vom Beschwerdeführer behaupteten massiven Gewaltanwendung durch die Beschwerdegegner in Einklang bringen. Nicht nachvollziehbar ist sodann, weshalb der Beschwerdeführer gegenüber der anwesenden Ärztin, Frau H._____, zwar von seinen vorbestehenden Rücken- und Hüftschmerzen erzählte, wohingegen er es offenbar nicht als nötig erachtete, die angeblich von den Beschwerdegegnern zuvor verursachten Verletzungen zu erwähnen (vgl. Urk. 7/11.2 F/A 60). Wenngleich sich die Herkunft dieser Blessuren nicht abschliessend klären lässt, so erscheint es ohne Weiteres plausibel, dass der Beschwerdeführer sich diese Verletzungen im Zuge seiner offenbar massiven körperlichen Gegenwehr gegen die Festnahme und Arretierung zugezogen hat. So oder anders lässt sich anhand der vorliegenden Beweismittel nicht rechtsgenügend nachweisen, dass diese Verletzungen dem Beschwerdeführer von den Beschwerdegegnern zugefügt worden sein sollen. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre sodann zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer – gemäss einhelliger und überzeugender Schilderung der Beschwerdegegner – nachdem er sich im Warteraum laut und aggressiv verhalten haben soll, dem Beschwerdegegner 4 offenbar unvermittelt einen Kniestich in den Genitalbereich verpasste, als dieser ihm den Gurt abnehmen wollte. Unter diesen Umständen musste es den Beschwerdegegnern unbenommen sein, gegenüber dem Beschwerdeführer verhältnismässigen Zwang auszuüben, um diesen unter Kontrolle zu bringen, nicht zuletzt zu ihrem eigenen Schutz. Dies gilt umso mehr, als die Beschwerdegegner im damaligen Zeitpunkt (vor der Vornahme der Leibesvisitation) nicht wissen konnten, ob der Beschwerdeführer allenfalls gefährliche Gegenstände auf sich trug. Für eine übermässige Gewaltanwendung (oder eine ander-

- 14 - weitig ungebührliche Behandlung des Beschwerdeführers) durch die Beschwerdegegner bestehen gestützt auf die vorliegenden Akten keine Anhaltspunkte.

E. 5.5

Auch zum Vorwurf der Sachbeschädigung (Aufschneiden des T-Shirts des Beschwerdeführers durch die Beschwerdegegner im Rahmen der Leibesvisitation) äussert sich der Beschwerdeführer in der Beschwerdeschrift nicht. Mithin zeigt er nicht auf, aus welchen Gründen seine vollständige Entkleidung (Leibesvisitation der Stufe 3) unter den konkreten Umständen nicht erforderlich bzw. nicht verhältnismässig gewesen sein sollte. Insoweit kann somit auf die zutreffenden Ausführungen der Staatsanwaltschaft in den angefochtenen Verfügungen verwiesen werden. Nachdem sich der Beschwerdeführer

offenbar der Entkleidung und Durchsuchung seiner Kleider verweigerte, kamen die Beschwerdegegner nicht umhin, dessen T- Shirt aufzuschneiden, um eine Selbst- oder Drittgefährdung sicher auszuschliessen. Wie die Beschwerdegegner sonst die aufgrund des offenbar aggressiven und renitenten Verhaltens des Beschwerdeführers erforderliche Leibesvisitation der Stufe 3 hätten durchführen sollen, erschliesst sich nicht und zeigt auch der Beschwerdeführer nicht auf, weshalb das Vorgehen der Beschwerdegegner nicht zu beanstanden ist.

E. 5.6

Schliesslich ist festzuhalten, dass nicht ersichtlich ist und auch der Beschwerdeführer nicht darlegt, anhand welcher objektiven Beweismittel sich der von ihm behauptete Sachverhalt rechtsgenügend erstellen lassen könnte. Wenn er moniert, die Untersuchung sei wenig engagiert bzw. nicht sorgfältig geführt worden, was es nachzuholen gelte, ist ihm Folgendes entgegenzuhalten: Unabhängig davon, wie das beanstandete Vorgehen der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Konfrontationseinvernahmen (Befragung von jeweils zwei Beschwerdegegnern gemeinsam) zu beurteilen ist und ob der handelnde Staatsanwalt genügend eingehend nachgefragt hat, wäre eine erneute, je separate Befragung der Beschwerdegegner – nota bene mittlerweile rund drei Jahre nach dem fraglichen Vorfall – offenkundig nicht zielführend. Eine solche Befragung (mit der erneuten Möglichkeit zur Stellung von Ergänzungsfragen durch den Beschwerdeführer) würde keine sachdienlichen neuen Erkenntnisse zutage fördern, zumal das Erinnerungsvermögen naturgemäss mit zunehmender zeitlicher Distanz zum Ereignis abnimmt, was sich im Übrigen

- 15 - auch im Rahmen der bereits durchgeführten Befragungen deutlich gezeigt hat. Entsprechend ist nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdegegner in einer erneuten Einvernahme massgeblich andere Aussagen zu Protokoll geben würden als bisher. Ganz abgesehen davon vermöchte auch eine erneute Einvernahme der Beschwerdegegner nichts am Umstand zu ändern, dass die Darstellung des Beschwerdeführers zunächst sehr vage und daher wenig glaubhaft war und später erfolgte detailliertere Angaben, wie aufgezeigt, widersprüchlich ausfielen, wohingegen die Beschwerdegegner die fraglichen Vorgänge (wie dargelegt) einhellig, detailreich und nachvollziehbar geschildert haben. Weitere objektive Beweismittel zur Sachverhaltserstellung gibt es sodann unstrittig keine. Mithin lassen sich die vom Beschwerdeführer erhobenen Vorwürfe offenkundig nicht rechtsgenügend erstellen.

E. 6

Im Ergebnis ist die angefochtene Einstellung der Strafuntersuchung gegen die Beschwerdegegner nicht zu beanstanden. Die Beschwerde erweist sich als un begründet und ist abzuweisen. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.